

Grundgesetz, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, als „Richter“ uneingeschränkt anerkannt.

Der gesetzliche Richter

Art. 101 Abs. 1 GG gewährleistet (wortgleich § 16 GVG) den gesetzlichen Richter entsprechend dem Rechtsstaatsprinzip, und zwar sowohl durch das Verbot von Ausnahmegerichten als auch durch das Verbot der Entziehung vom gesetzlichen Richter. Diese beiden Gewährleistungsformen des gesetzlichen Richters korrespondieren mit der richterlichen Unabhängigkeit, die ja nicht nur die persönliche und sachliche Unabhängigkeit des Richters beinhaltet, sondern auch das Verbot, ihm eine Sache zu entziehen, und diese Gesamtregelung verwirklicht und sichert ihrerseits den Gleichheitssatz.

Das Verbot der Ausnahmegerichte bezieht sich auf ein ad hoc eingerichtetes Gericht, das also für einen Einzelfall oder eine konkret bestimmbar Gruppe von Einzelfällen errichtet worden ist. Seine Kennzeichnung ist die Abweichung von der allgemeinen gerichtlichen Zuständigkeit mit dem Ziel der Entscheidung von Einzelfällen in sachlicher oder personeller besonderer Bestimmung im Gegensatz zur abstrakten und generellen, im voraus getroffenen Bestimmung der Zuständigkeit; letztlich und entscheidend ist also der Verstoß gegen den Gleichheitssatz.

Ungleich bedeutungsvoller und prinzipieller ist das Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters, das den gesetzlichen Richter als ein Kernstück des Rechtsstaates gewährleistet: Das gilt für alle Berufsrichter und alle ehrenamtlichen Richter gleichermaßen, und zwar für alle Gerichtsbarkeiten. Es gilt für alle Tätigkeiten, die gesetzlich von Richtern in Ausübung der rechtsprechenden Gewalt zu erfüllen sind. Das Verbot soll der Gefahr Vorbeugen, daß die Rechtsprechungsorgane durch „Manipulierung“ sachfremden Einflüssen ausgesetzt werden, gleichgültig, von welcher Seite. In jedem Einzelfall darf kein anderer als der Richter tätig werden und entscheiden, der in den allgemeinen Normen des Gesetzes und der Geschäftsverteilungspläne der Gerichte dafür vorgesehen ist. Gesetzlicher Richter bedeutet, daß der für die einzelne Sache zuständige Richter sich im voraus möglichst eindeutig aus einer allgemeinen Regelung ergeben muß. Allergrößte Bedeutung für die Bestimmung des gesetzlichen Richters ist der gerichtliche Geschäftsverteilungsplan (§§ 21 a ff. GVG), in dem im voraus für ein Jahr durch ein von den Richtern des Gerichts gewähltes richterliches Selbstverwaltungsgremium für jedes Gericht festgelegt wird, welche Sachen von welchem Richter zu entscheiden sind. Eine Abweichung von diesem Geschäftsverteilungsplan ist unzulässig und würde zu einer im Rechtsmittelweg zu rügenden Verletzung des gesetzlichen Richters führen; Änderungen der Geschäftsverteilung selbst sind im Laufe des Jahres nur aus besonderen Gründen zulässig.

Gegliederte Rechtsprechung

Art. 95 Abs. 1 GG sieht (jenseits der Verfassungsgerichtsbarkeit) fünf selbständige Gerichtsbarkeiten vor, gegliedert nach Sachgebieten: Ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit mit jeweils einem obersten Gerichtshof des Bundes. Diese Aufteilung ist das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung, über die rechtspolitische Zweckmäßigkeit dieser Aufgliederung mag man streiten: Derart ausgeprägt gegliedert finden wir die Rechtsprechung in keinem vergleichbaren Staat, und eine solche Aufgliederung erscheint vom Rechtsstaatsprinzip her auch nicht zwingend. Sie ist jedoch geltendes Verfassungsrecht in der Bundesrepublik, und Art. 6 Staatsvertrag tendiert ebenfalls zu Spezialgerichtsbarkeiten, nicht nur Spezialspruchkörpern unter dem Dach eines einheitlichen Gerichts. Indessen ist damit wohl keine Festlegung für die fünf Fachgerichtsbarkeiten der Bundesrepublik verbunden, und auch kein Zwang der Einführung, abgesehen vielleicht nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 Staatsvertrag hinsichtlich der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Das Nebeneinanderbestehen von fünf selbständigen Fach-

gerichtsbarkeiten, gegliedert nach Sachgebieten, läßt — abgesehen von der dienstaufsichtsrechtlichen Zuständigkeit mehrerer Ministerien — naturgemäß oft die Frage Streitig werden, in welchen Rechtsweg eine Streitigkeit gehört, zumal der Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeit“ in § 13 GVG, der eine Kompetenz der ordentlichen Gerichte begründet, ohnedies wenig präzise ist und eine Unmenge von Literatur und Rechtsprechung hervorgerufen hat. — Die Rechtswegsstreitigkeiten sind ohnedies nach einem vielzitierten Bonmot das „Erbübel des deutschen Prozesses“. Es ist charakteristisch, daß der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, der dann zu entscheiden hat, wenn zwei obere Bundesgerichte in einer Rechtsfrage unterschiedlicher Auffassung sind (Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968), in den letzten Jahren fast ausschließlich mit solchen Zuständigkeitsfragen über den richtigen Rechtsweg befaßt war.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof. Sie sind nach § 13 GVG zuständig für Strafsachen ohne Rücksicht darauf, welches materielle Recht für die Beurteilung heranzuziehen ist, z. B. das Steuerrecht oder Baurecht. Zum anderen sind die ordentlichen Gerichte zuständig für die Entscheidungen der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“, also Streitigkeiten, in denen sich die Parteien über Rechtsfolgen des Privatrechts auseinandersetzen; privatrechtlich ist ein Rechtsverhältnis dann, wenn die Beteiligten auf dem Boden der Gleichordnung einander gegenüberstehen (Subjektionstheorie). — Rechtsprechung und Literatur sind hierzu kontrovers und kaum mehr überschaubar.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind: Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof), Bundesverwaltungsgericht. Der Verwaltungsrechtsweg zu diesen Verwaltungsgerichten ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben (also dem Gegenstück der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit), soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten ist der ordentliche Rechtsweg gegeben (§ 40 Verwaltungsgerichtsordnung).

Finanzgerichtsbarkeit

Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind: Finanzgericht, Bundesfinanzhof. Der Rechtsweg zu den Finanzgerichten ist gemäß § 33 der Finanzgerichtsordnung gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden; ebenso sind die Finanzgerichte zuständig in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Vollziehung von in anderen Angelegenheiten ergangenen Verwaltungsakten der Bundes- oder Landesfinanzbehörden.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit sind: Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht, Bundesarbeitsgericht. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten ist gegeben in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien sowie bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, ohne daß es hier auf weitere Einzelheiten ankäme (§ 2 ArbGG); die Arbeitsgerichte sind weiter zuständig in allen Angelegenheiten der Betriebsverfassung (§ 2 a ArbGG).

Sozialgerichtsbarkeit

Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind: Sozialgericht, Landessozialgericht, Bundessozialgericht. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist gegeben in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, Arbeits-